



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Das Integrationsmanagement **in Baden-Württemberg**

Leitfaden und Arbeitshilfe

– Vorabversion mit Stand vom 11. April 2024 –

Vorabversion

Inhalt

I.	Das Integrationsmanagement in der Integrationslandschaft.....	6
I.1.	Allgemeiner Überblick zur Integrationsarbeit vor Ort	6
I.2.	Das dreigliedrige Aufnahmesystem für Geflüchtete in Baden-Württemberg..	7
I.2.1.	Erstaufnahme durch das Land	7
I.2.2.	Vorläufige Unterbringung durch den Kreis	8
I.2.3.	Anschlussunterbring durch die Gemeinde	8
I.3.	Überblick zu integrationsspezifischen einzelfallbezogenen Beratungsangeboten vor Ort.....	10
I.3.1.	Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)	10
I.3.2.	Jugendmigrationsdienst (JMD)	10
I.3.3.	Integrationsspezifische Beratungsdienste vor Ort.....	10
II.	Das Integrationsmanagement in der Praxis.....	12
II.1.	Ziel, Zielgruppe, Beratungszeitraum.....	12
II.1.1.	Ziel	12
II.1.2.	Zielgruppe	12
II.1.3.	Beratungszeitraum.....	13
II.2.	Verortung des Integrationsmanagements.....	14
II.3.	Der Case-Management-Ansatz im Integrationsmanagement.....	15
II.3.1.	Das Integrationsmanagement als Beratungspraxis.....	16
II.3.2.	Integrationsplan als Arbeits- und Dokumentationserfordernis des Case- Management-Ansatz	17
II.4.	Erhebung der Kennzahlen zur Umsetzung des Förderprogramms	18
II.5.	Zusammenarbeit mit Regeldiensten	19
II.6.	Nachqualifizierung und Fortbildung	20
II.6.1.	Nachqualifizierung	20
II.6.2.	Fortbildung.....	21
II.7.	Kommunikation und Vernetzung auf Landesebene	21
III.	Die Arbeit der koordinierenden Stellen	22
III.1.	Verortung und Ziele	22
III.2.	Aufgaben	22
IV.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	25
IV.1.	Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG BW)	25
IV.2.	Aufenthalts- und asylrechtliche Rahmenbedingungen.....	25
IV.2.1.	Aufenthaltsstatus und rechtliche Bestimmungen	26
IV.2.2.	Überprüfung des Schutzstatus	30
IV.2.3.	Zugang zum Arbeitsmarkt.....	30
IV.2.4.	Weiterführende Informationen und hilfreiche Links.....	31
IV.3.	Datenschutz	32

Glossar – Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AU	Anschlussunterbringung nach § 17f FlüAG
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
JMD	Jugendmigrationsdienst (als bundesweites integrationsspezifisches Beratungsangebot)
(L)EA	(Landes-)Erstaufnahme nach § 6 FlüAG
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
MBE	Migrationsberatung für Erwachsene (als bundesweites integrations-spezifisches Beratungsangebot)
PartIntG BW	Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
VU	Vorläufige Unterbringung nach § 7ff. FlüAG
VwV	Verwaltungsvorschrift

Einleitung

Baden-Württemberg ist ein Land der Vielfalt. Ein Drittel der Bevölkerung Baden-Württembergs hat einen [Migrationshintergrund](#) und mehr als die Hälfte von ihnen ist selbst zugewandert. Integrationspolitik ist damit keine Nischenpolitik und kommunale Integrationsarbeit unabdingbar für den Zusammenhalt in der Gesellschaft vor Ort. Zentrale Aufgabe kommunaler Integrationsarbeit ist es, die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund in den zentralen Bereichen der Gesellschaft zu stärken, um die Potenziale aller Bevölkerungsgruppen vor Ort zu nutzen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung für die Versorgung und Integration von Geflüchteten hat das Land Baden-Württemberg vor dem Hintergrund des hohen Zugangs an Geflüchteten in den Jahren 2015 und 2016 mit den Kommunalen Landesverbänden 2017 den Pakt für Integration geschlossen. Im Rahmen des Pakts unterstützt das Land die Kommunen dabei, die Herausforderung der Integration von Geflüchteten vor Ort zu bewältigen. Ein zentrales Element des Pakts ist das Integrationsmanagement, das sich als wichtiger flächendeckender Bestandteil der kommunalen Integrationsarbeit etabliert hat. Derzeit gibt das Land jährlich mindestens 40 Mio. Euro über das Integrationsmanagement an die kommunale Ebene weiter.

Die Zuwendungen für das Integrationsmanagement werden grundsätzlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (folgend: Sozialministerium) zur Förderung des Integrationsmanagements (VwV Integrationsmanagement) in Baden-Württemberg gewährt.

Mit der [Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement 2023](#) wurde das Integrationsmanagement neu konzipiert. Diese Vorschrift ist die verbindliche Vorgabe für die Umsetzung des Integrationsmanagements vor Ort. Die VwV Integrationsmanagement 2023 gibt Ziele und Aufgaben des Integrationsmanagements vor, legt die grundsätzliche Arbeitsweise fest und zeigt Rahmenbedingungen auf, in denen die Umsetzung vor Ort gestaltet werden kann.

Seit Einführung des Integrationsmanagements im Jahr 2017 haben die Integrationsmanagerinnen und -manager und die Institutionen bzw. Verbände, für die sie arbeiten, viele Erfahrungen in der Integrationsberatung für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung gesammelt. Derzeit leisten rund 1.200 Integrationsmanagerinnen und -manager, die über 850 Vollzeitäquivalente besetzen, in den baden-württembergischen Gemeinden, Städten und Landkreisen eine unverzichtbare Arbeit. Die Umsetzung der bisherigen Vorgaben wurde jedoch bisher je nach Kreis, Stadt oder Gemeinde sowie je nach zuständigem Träger sehr unterschiedlich an die lokalen Erfordernisse angepasst. Die aus den Erfahrungen gewonnenen Erkenntnisse galt es in der VwV Integrationsmanagement 2023 zusammenzutragen und in einem landeseinheitlichen Konzept zu bündeln.

Ziel der Arbeitshilfe ist es, eine landeseinheitliche Umsetzung des Integrationsmanagements zu fördern, indem sie die konkreten Aufgaben des Integrationsmanagements, die soziale Beratung von Geflüchteten in der kommunalen Anschlussunterbringung, detailliert darstellt und die möglichen Kooperationspartner sowie die Regeldienste in ihren Aufgaben benennt. Die *Arbeitshilfe* dient zum einen den Integrationsmanagerinnen und

Integrationsmanagern sowie den koordinierenden Stellen vor Ort als (Erst-)Orientierung, an der sie ihre Arbeit ausrichten können. Zum anderen richtet sie sich an die übergeordneten Entscheidungsträger in Politik und Kommunalverwaltungen sowie an die Träger der freien Wohlfahrtspflege und das Ehrenamt, um die Aufgaben des Integrationsmanagements in die Integrationslandschaft vor Ort besser einordnen zu können. Die *Arbeitshilfe* für das

Integrationsmanagement ist in einer Arbeitsgruppe (AG) unter Federführung des Sozialministeriums mit Mitwirkenden aus der Praxis erarbeitet worden. Neben Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern sowie koordinierenden Stellen haben sich Integrationsbeauftragte von Kreisen, Städten und Gemeinden sowie eine Vertreterin des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt am Standort Universität Konstanz in die Erstellung eingebracht.

Vorabversion

I. Das Integrationsmanagement in der Integrationslandschaft

1.1. Allgemeiner Überblick zur Integrationsarbeit vor Ort

Die Integrationslandschaft in Baden-Württemberg setzt sich aus verschiedenen Angeboten vor Ort zusammen, die von Bund, Land und Kommunen sowie Trägern der freien Wohlfahrtspflege finanziert und umgesetzt werden (vgl. Grafik, S.13).

Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) von 2004 wurde in allen Bundesländern die *Migrationsberatung für Erwachsene* eingerichtet. **Die vom Bund finanzierte MBE bietet erwachsenen Zugewanderten eine migrationsbezogene Beratung an, die den Integrationskurs ergänzt. Für junge Menschen mit Migrationshintergrund bieten die Jugendmigrationsdienste sozialpädagogische Begleitung als Teil des migrationsbezogenen Beratungsangebots nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an.** Die [Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege](#) sind in der Regel die Träger dieser Angebote und spielen eine wichtige Rolle bei der konkreten Umsetzung der Integrationsarbeit vor Ort in den Kommunen.

Das Integrationsmanagement ergänzt die Beratungslandschaft in Baden-Württemberg um ein spezifisches Angebot zur Erstorientierung für Geflüchtete in der Anschlussunterbringung. Aufgrund des Ukrainekrieges wurde mit dem Erlass des Ministers für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Manfred Lucha MdL, vom 11. März 2022 die Zielgruppe auf Vertriebene aus der Ukraine temporär erweitert.

Zur Durchführung des Integrationsmanagements vor Ort arbeiten Kommunen bzw. Träger der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Mit dem Integrationsmanagement gibt es neben MBE und JMD in Baden-Württemberg damit drei umfassende migrationspezifische Beratungsangebote, welche sich explizit an zugewanderte oder geflüchtete Menschen richten.

Kommunen, Wohlfahrtsverbände und zum Teil auch Migrantenselbstorganisationen bieten zudem häufig weitere Integrationsberatungs- und Integrationsbegleitungsprojekte an, um spezifische lokale Bedürfnisse zu erfüllen, welche über den Zuständigkeitsbereich von MBE und JMD hinausgehen oder die vorhandenen Kapazitäten überschreiten.

Hier ist auch das bürgerschaftlichen Engagement bzw. das Ehrenamt in den Kommunen von großer Bedeutung, da die Angebote und Unterstützungsleistungen von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen eine unverzichtbare Hilfe zur Unterstützung der Geflüchteten darstellen und die lokale Integrationsarbeit unterstützen.

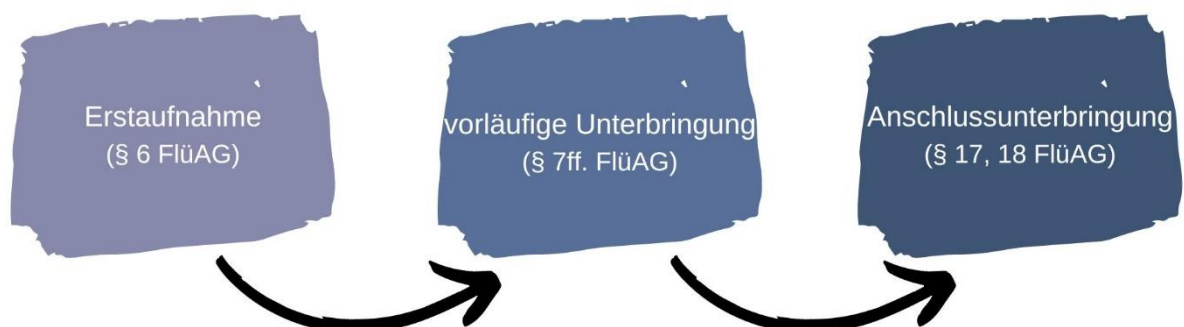
Grundsätzlich spielen die *Integrationsbeauftragten* eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Integrationslandschaft in den Kommunen. Ihre Aufgabe ist die systematische Planung, gezielte Steuerung und Koordination der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene in Kooperation mit allen in der Kommune relevanten Akteuren. Sie fungieren als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure und forcieren den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerks vor Ort. Neben der Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans oder -konzepts gehört die Förderung der interkulturellen

Öffnung der Verwaltung und Regeldienste sowie die Information der zuständigen Gremien zu ihren Aufgaben.

In vielen Kommunen Baden-Württembergs sind die genannten spezifischen Angebote und Projekte in differenzierte Integrationskonzepte und -pläne eingebettet. Häufig werden diese unter der Federführung von Kommunen und mit Beteiligung aller Akteure im Bereich Integration entwickelt und dienen als strategische Grundlage der kommunalen Integrationsarbeit. Unter Berücksichtigung lokaler Rahmenbedingungen beschreiben kommunale Integrationskonzepte Ziele und Handlungsfelder der kommunalen Integrationsarbeit sowie die Strukturen, Kooperationen und Strategien, wie die Integration vor Ort vorangetrieben und unterstützt werden kann.

1.2. Das dreigliedrige Aufnahmesystem für Geflüchtete in Baden-Württemberg

Die Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg ist im Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) sowie in der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) geregelt. Zuständig dafür ist das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg. Das dreigliedrige Aufnahmesystem in Baden-Württemberg dient dazu, eine geordnete Aufnahme, Versorgung und Integration der Geflüchteten zu gewährleisten. Es sieht folgende Stufen vor:



1.2.1. Erstaufnahme durch das Land

In dieser ersten Phase werden neu ankommende Geflüchtete in einer (Landes-) Erstaufnahmeeinrichtungen ([L]EA), z.B. in Karlsruhe, Freiburg, Ellwangen oder Sigmaringen, untergebracht. Hier erfolgen die Registrierung, die Erstversorgung, die medizinische Erstuntersuchung der Geflüchteten durch das örtliche Gesundheitsamt und die Asylantragstellung und -anhörung bei der auf dem Gelände befindlichen Außenstelle des zuständigen [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#). Bis zur Stellung des Asylantrags sowie Ausstellung des Gesundheitszeugnisses bleiben die Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung. Während der Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung muss sich der Asylbewerber in dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis aufhalten, in dem sich seine (L)EA befindet. Nach § 6 Absatz 2 FlüAG haben Bewohnerinnen und Bewohner einer Erstaufnahmeeinrichtung Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung. Diese wird in der Regel von Wohlfahrtsverbänden angeboten und von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen durchgeführt. Aufgabe

der Sozial- und Verfahrensberatung ist die Identifizierung schutzbedürftiger Personen, eine umfassende Beratung der Asylsuchenden im Hinblick auf ihre Rechte und Mitwirkungspflichten im Asylverfahren und deren Unterstützung bei persönlichen oder sozialen Fragen und Problemen (z.B. Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft oder familiären Schwierigkeiten). Des Weiteren übernehmen die Träger auch Aufgaben im Bereich der Ehrenamtskoordination und betreiben Gemeinwesenarbeit.

I.2.2. Vorläufige Unterbringung durch den Kreis

Von der (L)EA werden die Geflüchteten durch die zuständige höhere Aufnahmebehörde (in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe) den Stadt- und Landkreisen zugeteilt, wo sie vorläufig untergebracht werden. Die Zuteilung erfolgt nach einem Bevölkerungsschlüssel (§ 1 DVO FlüAG). Geflüchtete mit Schutzstatus werden schnellstmöglich der Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen. Die Zuständigkeit für die vorläufige Unterbringung (VU) liegt bei den unteren Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise. Diese organisieren vor Ort die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder ggf. in Wohnungen. Unabhängig vom Status des Asylverfahrens soll die Unterbringung in der VU 24 Monate nicht überschreiten.

Gemäß § 12 FlüAG wird Geflüchteten in der VU eine angemessene soziale Beratung und Betreuung durch [Flüchtlingssozialarbeit](#) bereitgestellt. Die Aufnahmebehörden beauftragen hierfür grundsätzlich geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Die Flüchtlingssozialarbeit zielt darauf ab, den Geflüchteten durch sozialpädagogische Hilfestellungen eine umfassende Unterstützung zu bieten und ihre Integration und Selbstständigkeit zu fördern. Da die Geflüchteten nach einer maximalen Unterbringungsdauer von 24 Monaten in der vorläufigen Unterbringung der kommunalen Anschlussunterbringung zugewiesen werden, ist eine rechtzeitige und enge Zusammenarbeit zwischen Flüchtlingssozialarbeitenden und Integrationsmanagenden, die in der Anschlussunterbringung zuständig sind, sicherzustellen, um dem Verlust von vorhandenem Wissen sowie der durch die Flüchtlingssozialarbeit aufgebauten Strukturen vorzubeugen.

I.2.3. Anschlussunterbring durch die Gemeinde

Nach Beendigung der Unterbringung im Rahmen der VU werden die Geflüchteten von den unteren Aufnahmebehörden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in die Anschlussunterbringung zugeteilt. Die Anzahl der aufzunehmenden Geflüchteten pro Kommune ist von einem Bevölkerungsschlüssel abhängig (§ 2 DVO FlüAG). Die jeweiligen Kommunen entscheiden je nach Möglichkeit selbst über die Unterbringungsform in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in dezentralen Wohnungen.

Gemäß FlüAG obliegt den unteren Aufnahmebehörden die soziale Beratung und Betreuung in der AU.

Das dreigliedrige Aufnahmesystem für Geflüchtete in Baden-Württemberg:

Stufe	Bezeichnung	Beratungsangebot	Zuständigkeit (Umsetzung)	Rechtsgrundlage
1	Erstaufnahme	Sozial- und Verfahrensberatung	Ministerium für Justiz und Migration Regierungspräsidien (grundsätzlich Beauftragung nichtstaatlicher Träger)	§ 6 FlüAG
2	Vorläufige Unterbringung (VU)	Flüchtlingssozialarbeit • soziale Beratung und Betreuung	Untere Aufnahmebehörden (Beauftragung nichtstaatlicher Träger)	§ 7 ff. FlüAG
3	Anschlussunterbringung (AU)	Soziale Beratung und Betreuung	Untere Aufnahmebehörden Kreisangehörige Städte und Gemeinden (Beauftragung nichtstaatlicher Träger möglich)	§§ 17, 18 FlüAG
		<i>Integrationsmanagement, u.a.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe nach dem Prinzip des Case-Managements • Förderung des ersten Orientierungsprozesses der Geflüchteten • Geflüchteten in koordinierter Weise Zugang zu verschiedenen in Betracht kommenden Unterstützungsmöglichkeiten verschaffen • Vermittlung an andere Träger bzw. Regeldienste 	Förderprogramm des Ministeriums für Soziales, Integration und Gesundheit Zuwendungsempfänger bis 2024: Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Gemeindezusammenschlüsse (Weitergabe an Träger der freien Wohlfahrtspflege möglich)	VwV Integrationsmanagement: Angebot des Landes in Ergänzung zur Aufgabe der unteren Aufnahmebehörden nach § 18 FlüAG

1.3. Überblick zu integrationspezifischen einzelfallbezogenen Beratungsangeboten vor Ort

Neben dem Integrationsmanagement gibt es in Baden-Württemberg weitere migrationspezifische Beratungsangebote auf kommunaler Ebene:

1.3.1. Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Die *Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)* ist ein Angebot des Bundes in Deutschland (Zuständigkeit: Bundesministerium des Innern bzw. BAMF). Die *MBE* wurde mit dem Zuwanderungsgesetz von 2004 in allen Bundesländern eingerichtet. In Baden-Württemberg gibt es mehrere Standorte der *MBE*, welche sich über 32 Gebietseinheiten verteilen. Insgesamt ist die *MBE* in Baden-Württemberg mit 152 vollzeitäquivalenten Stellen ausgestattet. Die *MBE* richtet sich an erwachsene Zugewanderte (ab dem 28. Lebensjahr) und bietet ihnen über drei Jahre eine migrationsbezogene Beratung und Unterstützung. Das Ziel der *MBE* ist es, Zugewanderten bei der Integration in die deutsche Gesellschaft zu helfen und sie bei verschiedenen Herausforderungen zu unterstützen, wie zum Beispiel bei Fragen zu Aufenthaltstiteln, Sprachkursen, Arbeitsmarktintegration, Bildungsangeboten oder sozialen und gesundheitlichen Belangen. Die *MBE* arbeitet eng mit anderen Akteuren im Integrationsbereich zusammen und verweist bei Bedarf an spezialisierte Stellen und Angebote.

Karte der *MBE* in Deutschland: [BAMF-NAvl - Migrationsberatung](#)

1.3.2. Jugendmigrationsdienst (JMD)

Die Jugendmigrationsdienste *JMD* sind ein Angebot des Bundes in Deutschland (Zuständigkeit: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). In Baden-Württemberg gibt es flächendeckend 77 Standorte von Jugendmigrationsdiensten. Sie sind wie die *MBE* Teil des migrationsbezogenen Beratungsangebots gemäß § 45 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die *JMD* richten sich speziell an junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren mit Migrationshintergrund und bieten ihnen eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung. Das Ziel der *JMD* ist es, die Integration und Teilhabe dieser jungen Menschen in Deutschland zu fördern. Die *JMD* unterstützen in verschiedenen Bereichen wie Bildung, Ausbildung, Berufswahl, soziale Integration, interkulturelle Kompetenzentwicklung und persönliche Entwicklung. Die *JMD* arbeiten eng mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Behörden, Familien und anderen relevanten Akteuren zusammen, um eine umfassende Unterstützung und Begleitung anzubieten.

Karte der *JMD* in Deutschland: [Meinen JMD vor Ort finden \(jugendmigrationsdienste.de\)](#)

1.3.3. Integrationspezifische Beratungsdienste vor Ort

Neben der *MBE* und den *JMD* als gesetzlich verankerte integrationspezifische Beratungsleistungen gibt es auf lokaler Ebene häufig weitere Beratungsangebote, die von den Kommunen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, örtlichen Vereinen und Initiativen oder Migrantenselbstorganisationen bereitgestellt werden. Sie sind zum Teil über staatliche Projektmittel finanziert, doch mit lokalem Bezug und nicht flächendeckend und dauerhaft in Baden-Württemberg etabliert.



Vorabversion

II. Das Integrationsmanagement in der Praxis

II.1. Ziel, Zielgruppe, Beratungszeitraum

Im Rahmen des Pakts für Integration fördert das Land eine flächendeckende soziale Beratung von Geflüchteten. Gefördert werden die Personal- und Fortbildungskosten der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die vor Ort in den Kommunen die Beratungsleistung erbringen.

II.1.1. Ziel

Ziel des Integrationsmanagements ist es, die Geflüchteten in der Anschlussunterbringung durch eine individuelle soziale Beratung bei deren Integration zu unterstützen und eine frühzeitige, nachhaltige Orientierung und Teilhabe zu ermöglichen. Hierfür unterstützen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager die beratenen Personen bei der Erreichung individueller Ziele, die in Bereichen wie z.B. Sprachkompetenz, Bildung oder Berufstätigkeit liegen und die Stärkung der Partizipation sowie der gesellschaftlichen Teilhabe dieser umfassen können. Um das übergeordnete Ziel des Integrationsmanagements zu erreichen, liegt es an den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, ihre Klientinnen und Klienten zu ermutigen, vorhandene Angebote der Integration sowie Strukturen der Regeldienste für ihre gesellschaftliche Teilhabe selbstständig wahrzunehmen und das Wissen darüber zu vermitteln.

Demnach ist es nicht Aufgabe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, eine enge Begleitung ihrer Klienten und Klientinnen im Lebensalltag zu leisten, sondern diese dahingehend zu unterstützen und befähigen, ihren Alltag ohne das Zutun und die Hilfe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern selbstständig und selbstbestimmt zu bewerkstelligen.

II.1.2. Zielgruppe

Das Integrationsmanagement richtet sich ausschließlich an Geflüchtete, die sich in der Anschlussunterbringung nach §§ 17, 18 FlüAG befinden sowie an Vertriebene aus der Ukraine (s.u.). Diese beginnt grundsätzlich mit der Zuteilung der Geflüchteten durch die unteren Aufnahmebehörden aus der vorläufigen Unterbringung (§§ 7 ff. FlüAG) in die Anschlussunterbringung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sind für die Unterbringung der Geflüchteten zuständig: Die Wohnform, wie z.B. Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen, ist dabei unerheblich. Relevant für die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationsmanagement ist der Bezug staatlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB), v.a. nach dem SGB II (Bürgergeld).

Muss eine durch das Integrationsmanagement beratene Person keine staatlichen Leistungen mehr in Anspruch nehmen bzw. gelingt es der Person, den Lebensunterhalt selbstständig zu sichern, liegt es an der oder dem zuständigen Integrationsmangenden vor Ort, den weiteren Beratungsbedarf zu beurteilen. Sieht der oder die zuständige Integrationsmangende weiterhin Beratungsbedarf, liegt es im Ermessen der Integrationsmanagerin oder des Integrationsmanagers, die geflüchtete Person innerhalb des geltenden Beratungszeitraums weiterhin zu beraten.

Im Falle eines Umzugs einer beratenen Person obliegt es dem abgebenden und dem aufnehmenden Integrationsmanagement, eine bilaterale Absprache zur weiteren Beratung des Geflüchteten im Integrationsmanagement der neuen Kommune zu finden. Damit nach einem Umzug ein nahtloser Übergang und eine Weiterführung des Integrationsmanagements gewährleistet werden kann, ist es ratsam, dem Klienten oder der Klientin den individuellen Integrationsplan auszuhändigen. Dieser soll durch die geflüchtete Person dann im Integrationsmanagement der neuen Kommune abgegeben und dort weitergeführt werden. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hier jedoch zwingend zu beachten. Der Beratungszeitraum läuft ungeachtet des Umzugs weiter.

Mit dem Erlass des Ministers für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Manfred Lucha MdL, vom 11. März 2022 ist das Integrationsmanagement auch auf die Vertriebenen aus der Ukraine, die sich auf Grundlage von § 24 AufenthG in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/55/EG (sog. „Massenzustrom-Richtlinie“) in Baden-Württemberg aufhalten, temporär ausgeweitet worden. Die Öffnung für diese Zielgruppe ist unabhängig von der Unterbringungsform und vom Bezug staatlicher Leistungen.

II.1.3. Beratungszeitraum

Das Beratungsangebot des Integrationsmanagements **steht Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und Vertriebenen aus der Ukraine über einen Zeitraum von maximal drei Jahren nach dem ersten Beratungsgespräch zur Verfügung.** In begründeten Einzelfällen insbesondere bei Analphabetismus, nachgewiesenen psychischen Erkrankungen, chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Multiproblemlagen, die sich durch eine Häufung von sozialen, psychischen, medizinischen beziehungsweise ökonomischen Problemen auszeichnen, **kann der Beratungszeitraum um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden** (vgl. Nr. 4.1.5 VwV Integrationsmanagement 2023).

Der Beratungszeitraum ist personenbezogen und steht jeder neu ins Integrationsmanagement eintretenden erwachsenen Person zur Verfügung. Zum Beispiel kann im Falle des Familiennachzugs der oder die nachziehende Erwachsene somit unabhängig drei Jahre Beratung durch das Integrationsmanagement für sich in Anspruch nehmen.

Das Angebot des Integrationsmanagements soll den Geflüchteten zeitnah nach Zuteilung in die Anschlussunterbringung zugänglich gemacht werden bzw. sie aktiv über das Angebot informiert werden. Wichtig ist es dabei, den Geflüchteten möglichst frühzeitig die zeitliche Begrenzung des Beratungsangebots aufzuzeigen, verbunden mit der Motivation, die Dauer des Beratungszeitraums so gut wie möglich zu nutzen.

Der begrenzte Beratungszeitraum lehnt sich dabei an das Beratungsangebot der *MBE* an. Aufgrund des derzeit hohen Zugangs an potenziellen Klientinnen und Klienten ist es im Sinne der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern, beratene Personen an die zuständigen Regeldienste zu vermitteln, um neu ins Integrationsmanagement eintretende Personen in geeignetem Umfang beraten zu können. So soll es allen Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und Vertriebenen aus der Ukraine ermöglicht werden, die Beratungsleistung des Integrationsmanagements in Anspruch nehmen zu können. **Der**

dreijährige Beratungszeitraum des Integrationsmanagements schließt an die Beratung der Geflüchteten durch die Flüchtlingssozialarbeit (§ 12 FlüAG) in der vorläufigen Unterbringung sowie die Sozial- und Verfahrensberatung (§ 6 FlüAG) in der Erstaufnahme an. In Summe steht den Geflüchteten somit ein mehrjähriger, begleiteter Zeitraum zur Verfügung, der es ihnen ermöglicht, die regelhaften Strukturen in Baden-Württemberg ausreichend kennenzulernen und diese schließlich selbstständig wahrzunehmen.

Im positiven Fall wird die Beratung durch die Klientinnen und Klienten schon vor Ablauf der Höchstberatungsdauer nicht weiter in Anspruch genommen, wenn diese sich weitgehend eigenständig in den Regelstrukturen zurechtfinden bzw. keine weitere Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und somit kein Beratungsbedarf mehr besteht. Sollte innerhalb der maximalen Beratungshöchstdauer wieder eine Rückkehr in den Leistungsbezug stattfinden, können die Geflüchteten temporär, bis zur Erreichung des maximalen Beratungszeitraums, das Integrationsmanagement wieder in Anspruch nehmen. Inwieweit in den genannten Fällen eine erneute Aufnahme ins Integrationsmanagement erfolgt, liegt im Ermessen der zuständigen Integrationsmanagerin oder dem zuständigen Integrationsmanager vor Ort.

II.2. Verortung des Integrationsmanagements

Ab dem Jahr 2025 sind ausschließlich die Stadt- und Landkreise Zuwendungsempfänger der Förderung des Sozialministeriums. Sie können die Umsetzung des Integrationsmanagements ganz oder teilweise an kreisangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse (Verbünde) und an Träger der freien Wohlfahrtspflege weitergeben. **Das Integrationsmanagement kann daher innerhalb eines Kreises von unterschiedlichen Trägern umgesetzt werden.**

Die Zuwendungsempfänger haben dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus der VwV Integrationsmanagement 2023 ergebenden Pflichten vom Letztempfänger der Förderung, d.h. der Stelle, die das Integrationsmanagement operativ umsetzt, ordnungsgemäß und komplett erfüllt werden. Dies beinhaltet sowohl die Umsetzung der Aufgabenbeschreibung des Integrationsmanagements im Sinne von Nr. 4.1.4 VwV Integrationsmanagement 2023 als auch damit einhergehenden Berichtspflichten. Sollten die Aufgaben nicht sachgerecht umgesetzt werden, sind die Zuwendungsempfänger berechtigt, an die Letztempfänger heranzutreten und auf die angemessene Umsetzung der Pflichten hinzuwirken.

Wenn die Umsetzung des Integrationsmanagements von einem Kreis oder von einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bzw. einem kommunalen Zusammenschluss selbst durchgeführt wird, obliegt ihnen die organisatorische An- und Einbindung in die Verwaltung der Kommune. Bei Kreisen bietet es sich an, das Integrationsmanagement organisatorisch der koordinierenden Stelle zuzuordnen.

Als organisatorischer Teil der Kreisverwaltung sind die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager in der Zusammenarbeit mit der weiteren Kreisverwaltung einzubeziehen. Die Kooperation mit den für das Integrationsmanagement besonders relevanten Ämtern wie der Ausländerbehörde oder den örtlichen Trägern der Sozialhilfe soll innerhalb der Verwaltung als konstruktive Zusammenarbeit

organisiert werden. Das übergeordnete Ziel aller Beteiligten soll sein, dass die Klientinnen und Klienten des Integrationsmanagements zügig eigenständig und möglichst ohne staatliche Leistungen ihren Aufenthalt organisieren.

Ist die Umsetzung des Integrationsmanagements an kreisangehörige Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse oder an Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen worden, sollen diese in einer engen Kooperation mit den staatlich relevanten Stellen, die für die Umsetzung des Integrationsmanagements mitverantwortlich sind, vor Ort zusammenarbeiten. Die Vernetzung des Integrationsmanagements mit den örtlichen Behörden trägt dabei wesentlich zur gelingenden Umsetzung bei. Um sowohl das gemeinsame Ziel als auch die notwendigen Verfahren der Zusammenarbeit zu einen, können hierfür formale Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden (siehe Anlage).

Unabhängig von der Institution, die das Integrationsmanagement in der Praxis vor Ort umsetzt, sind die Aufgaben der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern abschließend in Nr. 4.1.4 VwV Integrationsmanagement 2023 beschrieben. Weitere Aufgaben dürfen die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager im Rahmen der geförderten Stellen (-anteile) nicht übernehmen bzw. übertragen bekommen. Die Kreise als Zuwendungsempfänger müssen dafür Sorge tragen, dass die sich aus der VwV Integrationsmanagement 2023 ergebenden Pflichten vom Letztempfänger, d.h. der Institution, die das Integrationsmanagement operativ umsetzt, ordnungsgemäß und komplett erfüllt werden.

II.3. Der Case-Management-Ansatz im Integrationsmanagement

Ziel des Integrationsmanagements ist es, Hilfe zur Selbsthilfe nach dem Prinzip des Case-Managements zu leisten. Durch ein zielorientiertes Case-Management unterstützen die Integrationsmangenden den individuellen Integrationsprozess von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung und wirken auf deren Selbstständigkeit hin. Das beinhaltet nicht nur die Einzelfallberatung, sondern auch Koordinations- und Vermittlungsarbeit: die Planung und Vernetzung der Dienstleistungsanbietenden und informellen Hilfen vor Ort. Im Rahmen der Netzwerkarbeit findet die aktive Kontaktpflege, das Austauschen von Informationen, Diskussion sowie Feedback über (potenzielle) Bedarfe und Zusammenarbeit statt. Aufgabe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager ist es demnach, der Zielgruppe in koordinierter Weise Zugang zu verschiedenen in Betracht kommenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen und an andere Träger bzw. Regeldienste zu vermitteln. Durch genaue Kenntnis der Bedarfe der Klientinnen und Klienten koordinieren Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten, geben den Klientinnen und Klienten eine Übersicht über das komplexe Angebotssystem vor Ort und tragen so zu einem ersten Orientierungsprozess bei. Grundvoraussetzung für die Integrationsmanagerinnen und -manager ist damit, einen Überblick über das lokale Beratungs- und Versorgungssystem zu haben. **Mit dem Case-Management-Ansatz befähigen die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager die Beratenen zur eigenständigen Nutzung verschiedener Unterstützungsleistungen durch die Bereitstellung eines entsprechenden Netzwerks.**

Der Case-Management-Ansatz im Integrationsmanagement ist dabei nicht als Handlungsansatz der Sozialen Arbeit zu verstehen - eine enge sozialpädagogische Begleitung im Alltag ist nicht Teil der Aufgabe der Integrationsmanagerinnen

und Integrationsmanagern. Zudem übernehmen sie keine Aufgaben die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen, wie beispielsweise das Beschaffen eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder Aufgaben, welche die beratenen Personen im Laufe des Beratungsprozesses zunehmend eigenständig ausführen sollen, wie beispielsweise das Ausfüllen von Anträgen und Formularen, das Vereinbaren von Terminen oder die Begleitung bei Behördengängen.

Auch die Beratung zu rechtlichen Fragestellungen zählt nicht zu den Aufgaben der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern. Zu den in Beratungsgesprächen aufkommenden aufenthaltsrechtlichen Themen können die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager allgemein informieren und Zuständigkeiten benennen bzw. grundsätzliches Wissen zum Themenfeld wiedergeben. Die Beratung zu individuellen rechtlichen Fragestellungen ist ausschließlich dem dazu ausgebildetem und zugelassenem Personal nach dem [Rechtsdienstleistungsgesetz](#) vorbehalten. Die Geflüchteten können mit Hilfe eines Beratungshilfescheins und/oder einer Prozesskostenhilfe Rechtsberatung bei ausgebildetem und zugelassenem Personal beantragen und bei einer Bewilligung die Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Weitere Informationen zum Antrag auf Beratungshilfe: https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_beratungshilfe/form_beratungshilfe_node.html

II.3.1. Das Integrationsmanagement als Beratungspraxis

Im Zentrum der Tätigkeiten von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern steht die Beratung von Geflüchteten. Zum einen soll die Beratung dazu dienen, auf Unterstützungsangebote zu verweisen. Zum anderen sollen individuelle Pläne aufgestellt werden, um die geflüchtete Person zu befähigen, Strukturen und Netzwerke der Integration vor Ort eigenständig zu nutzen.

Um professionell beraten zu können, wird Gesprächsführungskompetenz benötigt. Gesprächsführungskompetenz beinhaltet Wissen über verschiedene Methoden und Techniken der Gesprächsführung sowie die geeignete Auswahl dieser für die individuelle Gesprächssituation. Gesprächsführungskompetenz kann ggf. im Rahmen spezifischer Fortbildungsangebote erlangt werden.

Beratung als Kommunikationsmittel soll Veränderungsprozesse anleiten. Hierfür wird die Interaktion strukturiert und gezielt auf den Adressaten oder die Adressatin ausgerichtet sowie problem- und lösungsorientiert gestaltet. Da die Interaktion zwischen der beratenden Person und dem Adressaten bzw. der Adressatin von Aspekten wie individuellen Erfahrungen, Werten sowie Haltungen beeinflusst wird, ist eine regelmäßige Reflexion nötig.

Die Beratungspraxis im Integrationsmanagements kann unterteilt werden in die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen, die Wahrnehmung und Achtung der jeweiligen Bedürfnisse und Bedarfe des Gegenübers sowie der beratenden Person selbst und die Befähigung zur Selbsthilfe.

Im Rahmen einer Beratung durch das Integrationsmanagement steht die Informationsvermittlung im Vordergrund. Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung können dabei sein: Aufenthaltsrechtliche Fragestellungen, Sprache, Arbeitsmarktintegration, Schule und Bildung, Wohnen, finanzielle Themen wie Sozialleistungen oder Schulden sowie auch psychosoziale Themen.

II.3.2. Integrationsplan als Arbeits- und Dokumentationserfordernis des Case-Management-Ansatz

Der Integrationsplan stellt das zentrale Instrument des dem Integrationsmanagement zu Grunde liegenden **Case-Management-Ansatzes** dar. **Er dient der gezielten, individuellen und in der Regel mehrmaligen Beratung und dokumentiert einzelne Schritte im Integrationsprozess sowie Vereinbarungen** (vgl. Nr. 4.1.6 der VwV Integrationsmanagement 2023).

Diese Dokumentation schafft einerseits Transparenz für alle Beteiligten und erzeugt Verbindlichkeit bei den zu beratenden Personen. Andererseits dient sie als Orientierung für die Integrationsmanagerin oder den Integrationsmanager und schafft Anhaltspunkte darüber, welche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden und was noch zu tun ist. Daneben ist die Dokumentation eine Voraussetzung für die jährliche Kennzahlenabfrage zum Förderprogramm.

Der Aufbau des Integrationsplans orientiert sich dabei an den in Nummer 4.1.6.2 der VwV Integrationsmanagement 2023 definierten Mindestinhalten eines Integrationsplans. Diese Mindestinhalte wurden vom Sozialministerium in einer Arbeitsgruppe mit Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern sowie Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis gemeinsam erarbeitet und orientieren sich damit am Arbeitsalltag des Integrationsmanagements. **Neben diesen, im Integrationsplan zwingend zu erfassenden Mindestinhalten, steht es den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern frei, einen an die individuellen Bedingungen vor Ort angepassten Integrationsplan zu erarbeiten und zu verwenden. Damit besteht die Möglichkeit, die ggf. vor Ort bisher zur Anwendung kommende Arbeitsdokumentation als Integrationsplan nach VwV Integrationsmanagement 2023 weiterzuverwenden, sofern diese mit den Mindestinhalten abgeglichen und ggf. angepasst wird.** Auch die Entscheidung wie ein Integrationsplan zu führen ist, wird durch die Integrationsmanagenden selbst getroffen. Sie entscheiden beispielsweise selbst, welche Daten in den obligatorischen Themenfeldern erhoben werden, ob weitere Themenfelder im Integrationsplan zu ergänzen sind, welche Gespräche als Beratungsgespräche im Integrationsplan dokumentiert werden sollen und wie diese dokumentiert werden.

Ein von der oben genannten Arbeitsgruppe erarbeitetes und an die in der VwV Integrationsmanagement 2023 vorgegebenen Mindestinhalte angepasstes Integrationsplanmuster steht zur freiwilligen Nutzung auf der Seite des Regierungspräsidiums Stuttgart zum [Download](#) bereit.

Ein Integrationsplan muss spätestens im Rahmen des zweiten Beratungsgesprächs durch die Integrationsmanagerin oder den Integrationsmanager gemeinsam mit der beratenen Person erstellt werden. Eine Beratung, die keinen Integrationsplan als Grundlage hat, ist nicht möglich. Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ([DSGVO](#); [LD SG](#)) werden im Integrationsplan neben der Erfassung grundlegender ‚Stammdaten‘, Angaben zu Verlauf, Stand und Beendigung des Integrationsplans auch individuelle Zielvereinbarungen festgehalten, welche sich auf die jeweiligen Bedarfe der beratenen Person beziehen. Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager müssen die mit den Klientinnen und Klienten gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und anpassen, d.h. bereits erreichte

Ziele als solche kenntlich machen, den Stand der laufenden Zielvereinbarungen aktualisieren und neue Ziele vereinbaren.

Die Beobachtung der vereinbarten Maßnahmen zur Zielerreichung, deren Verlauf und deren Ergebnisse dienen einerseits der einzelfallbezogenen Erfolgskontrolle von Maßnahmen, andererseits kann die Auswertung der Einzelfälle in der Summe (aggregiert) auch dazu beitragen, Angebotsstrukturen zu überprüfen. Auf Grundlage der Evaluation vorgeschlagener Maßnahmen können die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern vor Ort an Regeldienste sowie weitere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner herantreten, um Maßnahmen zu beeinflussen und auf deren Verbesserung hinzuwirken.

Vorgehen zum Case-Management im Einzelfall:

1. Aushändigen und Erklären der Datenschutzerklärung
2. Einholen der Einwilligung (informiert und freiwillig) zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einwilligungserklärung
3. Beidseitige Unterzeichnung der Beratungsvereinbarung
4. Ausführliches Gespräch zur Erhebung und Dokumentation der individuellen Bedarfe und Problemlagen
5. Erstellung, Bearbeitung und Fortführung eines Integrationsplans für jede erwachsene beratene Person:
 - Erhebung der Stammdaten
 - Gemeinsame Vereinbarung individueller Ziele und zugehöriger Maßnahmen
 - Angaben zu Beginn, Verlauf und Beendigung des Integrationsplans
6. Regelmäßige Ziel- und Maßnahmenüberprüfung sowie ggf. Anpassung dieser

II.4. Erhebung der Kennzahlen zur Umsetzung des Förderprogramms

Nach Nr. 9.1.9 der VwV Integrationsmanagement 2023 sind die Zuwendungsempfänger im Übergangszeitraum dazu verpflichtet, Kennzahlen zum Förderprogramm zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Diese Kennzahlenerhebung erfolgt jeweils für das vorangegangene Förderjahr, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, mit dem vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten landeseinheitlichen Muster zur Kennzahlenerhebung, welches auf der Internetseite des [Regierungspräsidiums Stuttgart](#) heruntergeladen werden kann.

Ziel dieser Kennzahlenerhebung ist es, valide Informationen über die Umsetzung des Integrationsmanagements zu erhalten. Die Kennzahlenerhebung dient damit nicht der inhaltlichen Dokumentation der Arbeit der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager oder als Kontrollinstrument. Die Kennzahlenerhebung soll Informationen darüber liefern, wie viele Personen mit dem Integrationsmanagement in Baden-Württemberg erreicht, wie viele Beratungsgespräche geführt und wie viele Integrationspläne erstellt werden. Mit diesen Angaben zur Umsetzung des Förderprogramms kann gegenüber dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber dargestellt werden, dass die für das Integrationsmanagement zur Verfügung gestellten Steuergelder zweckerfüllend eingesetzt wurden und wie hoch der Bedarf ist.

Die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager sind dazu verpflichtet, die im landeseinheitlichen Muster angegebenen Kennzahlen zu den Beratungen sowie zu den Integrationsplänen zu erheben. Die von den einzelnen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern erhobenen Kennzahlen werden auf Ebene der Zuwendungsempfänger zusammengeführt. Auch die Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, weitere Kennzahlen zu erheben und im landeseinheitlichen Muster festzuhalten.

Ab dem 1. Januar 2023 müssen die Kennzahlen des vorangegangenen Kalenderjahrs durch die Zuwendungsempfänger (Gemeinden, Städte, Kreise, Verbände) bis zum 31. Januar an die Bewilligungsstelle übermittelt werden. Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres. Die Nicht-Erhebung oder eine fehlende Übermittlung der Kennzahlen kann zur (Teil-)Rückforderung der Fördersumme führen.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Kennzahlen auf Landkreisebene von den koordinierenden Stellen zusammengeführt und von den neuen Zuwendungsempfängern, den Stadt- und Landkreise, jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr an die Bewilligungsstelle übermittelt.

II.5. Zusammenarbeit mit Regeldiensten

Definition von Regeldiensten im Kontext des Integrationsmanagements:

Im Kontext des Integrationsmanagements werden als Regeldienste alle (staatlichen) Strukturen der Daseinsvorsorge definiert, die Zugänge zu existenziellen Gütern und Leistungen schaffen. Demnach sind Regeldienste nach staatlicher Vorgabe erbrachte öffentliche Dienstleistungen, z.B. der Ausländerbehörden, der Jobcenter und Agenturen für Arbeit sowie der Familienkasse etc.

Das Integrationsmanagement soll durch eine am Einzelfall orientierte Beratung den Klientinnen und Klienten Informationen und einen Zugang zu verschiedenen in Betracht kommenden Unterstützungsmöglichkeiten verschaffen und an andere Träger bzw. Regeldienste vermitteln. Ziel ist es, dass sich die Klientinnen und Klienten selbstständig zurechtfinden, ihren Alltag organisieren können und ggf. Hilfe einholen können. Die Regeldienste spielen somit eine zentrale Rolle in der Arbeit der Integrationsmanagenden, da sie an diese als Anlaufstellen für weitere Unterstützungsangebote und Informationen weitervermitteln.

Um eine weitgehend zeitnahe (Folge-)Beratung und Versorgung der Klientinnen und Klienten durch die Regeldienste zu gewährleisten und eine adäquate Vermittlung zu ermöglichen, ist der rege Informationsaustausch zwischen den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern und den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Regeldienste vor Ort notwendig. Ein regelmäßiger Austausch vor Ort führt zu gegenseitigem Verständnis und zu kollegialen Formen der Zusammenarbeit, die für ein Gelingen des Integrationsmanagements und somit der Hilfe zum selbständigen Zurechtfinden der Klientinnen und Klienten im Angebot der Behörden und weiteren Leistungserbringern unabdingbar sind.

Für die Vernetzung des Integrationsmanagements mit den Regeldiensten auf Kreisebene und so auch für ggf. notwendige, formale Kooperationsvereinbarungen sind die koordinierenden Stellen zuständig.

Die Regeldienste sind aufgrund der hohen Zugangszahlen von Geflüchteten und Vertriebenen und des vorherrschenden Fachkräftemangels zum Teil schwer erreichbar und erfüllen ihre Beratungs- und Serviceleistungen nicht immer vollumfänglich. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Integrationsmanagements, diese Lücke zu schließen und fehlende Leistungen der Regeldienste im Rahmen des Integrationsmanagements ausgleichend zu übernehmen. Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten vor Ort, ggf. auch unter Hinzuziehen der koordinierenden Stelle, ist geboten.

II.6. Nachqualifizierung und Fortbildung

II.6.1. Nachqualifizierung

Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die ab dem Tag nach Veröffentlichung der VwV Integrationsmanagement 2023 (29. Juni 2023) neu eingestellt werden, sollen über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule (ab dem akademischen Grad des Bachelors) oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen. Bei entsprechender persönlicher Eignung können auch Personen mit mindestens mittlerem Bildungsabschluss, einschlägigem Erfahrungswissen (nachgewiesen etwa durch langwährendes Engagement für Geflüchtete oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung) sowie möglichst mit Kenntnissen der vor Ort bestehenden Strukturen beschäftigt werden.

Wenn der Hochschulabschluss nicht in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach erworben wurde oder die einzustellende Person keinen Hochschulabschluss aber mindestens einen mittleren Bildungsabschluss besitzt, muss eine geeignete Nachqualifizierung nach Nummer 4.1.2 VwV Integrationsmanagement 2023 im Bereich des Integrationsmanagements absolviert werden.

Die Nachqualifizierung muss mehrtätige Schulungen zu in der VwV Integrationsmanagement 2023 festgelegten Themen umfassen. Zu den Themen gehören u.a. asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen, Maßnahmen und Angebote der Regeldienste, Grundlagen der Beratungsarbeit und des Case-Managements, Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und soll möglichst innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden. Hierzu können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern besucht werden.

II.6.2. Fortbildung

Alle Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager haben das Recht, mindestens einmal pro Jahr eine Fortbildung zu besuchen. So müssen die Zuwendungsempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendungen des Integrationsmanagements sicherstellen, den Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern mindestens einmal jährlich eine Fortbildung zur Stärkung der fachlichen Kompetenzen anzubieten.

Neben Fortbildungen zur Vertiefung von Themen aus dem Beratungsfeld des Integrationsmanagements sind auch Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung von Geflüchteten und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen anzubieten. Dabei sollte der Arbeitgeber darauf achten individuelle Fortbildungswünsche der IntMan zu berücksichtigen.

II.7. Kommunikation und Vernetzung auf Landesebene

Innerhalb des jeweiligen Landkreises sind die koordinierenden Stellen Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragestellungen, die die Umsetzung des Integrationsmanagements betreffen. Die koordinierenden Stellen können sich bei Bedarf an das Sozialministerium bzw. das Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsstelle wenden oder Anliegen in die entsprechenden Austauschformate zwischen Land und koordinierenden Stellen einbringen. Die koordinierenden Stellen organisieren auch die Vernetzung der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager auf Landkreisebene.

Darüber hinaus wird das Land weitere Vernetzungs- und Informationsangebote machen, die über die Landkreisebene hinausgehen. Diese werden z.B. in bereits erfolgreich erprobter Form von Regionalkonferenzen oder Online-Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Kommunikation des Landes über anstehende Veranstaltungen o.ä. läuft hierbei über die koordinierenden Stellen. Diese sind angehalten, die Informationen bedarfsorientiert den Letztempfängern und Integrationsmanagerinnen sowie Integrationsmanagern und ggf. weiteren Beteiligten zugänglich zu machen. Informationen für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager werden weiterhin auch über einen Newsletter zum Integrationsmanagement, der von der FamilienForschung BW betreut wird, bereitgestellt. Der Newsletter erscheint in unregelmäßigen Abständen und informiert z.B. über anstehende Veranstaltungen, wichtige Gesetzesänderungen oder gibt in Form von Interviews Einblicke in die konkrete Arbeitswelt einzelner Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager. Wie eine Anmeldung für den Newsletter erfolgen kann, ist unter <https://www.statistik-bw.de/FaFo/Newsletter/> beschrieben.

III. Die Arbeit der koordinierenden Stellen

III.1. Verortung und Ziele

Spätestens zum 1. Januar 2025 muss in jedem Stadt- und Landkreis eine koordinierende Stelle für das Integrationsmanagement in der Kreisverwaltung an geeigneter Stelle eingerichtet sein. Das entsprechende Personal hat eine Scharnierfunktion:

- Es fungiert als Ansprechperson für das Sozialministerium, um den Informationsfluss in die Kreise sicherzustellen und aus den Kreisen heraus Informationen und Anregungen auf die Landesebene zu transportieren. So soll auf eine landeseinheitliche Umsetzung des Integrationsmanagements hingewirkt werden.
- Die koordinierende Stelle ist zudem für die Planung und Koordination des Integrationsmanagements im Kreis zuständig und als solche zentrale Ansprechstelle für die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Regeldienste, die (weitere) Verwaltung sowie Verbände, Vereine und Initiativen, die mit dem Integrationsmanagement kooperieren.

Koordinierende Stellen sind dabei nicht mit Integrationsbeauftragten gleichzusetzen und deren Aufgaben inhaltlich voneinander abzugrenzen. Koordinierende Stellen fungieren nicht als reine Verwaltungsstelle: die Weiterleitung der Zuwendung oder das Erstellen der Verwendungsnachweise gehört nicht zu ihren Aufgaben. Die Zuständigkeit der koordinierenden Stellen bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung des Integrationsmanagements und dessen Zielgruppe sowie auf einen in Nr. 4.2 VwV Integrationsmanagement 2023 vorgegebenen, abschließenden Aufgabenkatalog. Weitere Aufgaben dürfen die koordinierenden Stellen im Rahmen der geförderten Stellen(-anteile) nicht übernehmen bzw. übertragen bekommen.

Im Vergleich zu den Integrationsbeauftragten betrachten die koordinierenden Stellen nur die Integrationsmanagenden als deren Zielgruppe und nehmen konzeptionelle Aufgaben nur im Rahmen der Organisation und Koordination des Integrationsmanagements wahr. Integrationsbeauftragte dagegen haben eine breitere Zielgruppe und übernehmen konzeptionelle Aufgaben im Hinblick auf Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in der Kommune. Eine Vernetzung der koordinierenden Stellen mit den kommunalen Integrationsbeauftragten ist im Sinne der Netzwerkarbeit ausdrücklich erwünscht, um Synergieeffekte zu nutzen und um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Inhaber der koordinierenden Stelle müssen über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule (ab dem akademischen Grad des Bachelors) oder über einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen.

III.2. Aufgaben

Alle Aufgaben der koordinierenden Stelle sind abschließend in Nr. 4.2 der VwV Integrationsmanagement 2023 beschrieben. Alle dort dargestellten Aufgaben müssen im Rahmen der geförderten Stellenanteile wahrgenommen werden. Zusätzliche und weitere Aufgaben dürfen nicht übernommen werden.

Eine Aufgabe der koordinierenden Stelle ist die zentrale Steuerung des Integrationsmanagements (Prozessbegleitung und Entwicklung) im Stadt- oder Landkreis. Hierzu gehört auch die Bedarfsabstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden, um ein einheitliches Angebot des Integrationsmanagements flächendeckend zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, leitet sie die entsprechende Koordinierung und begleitet den Gesamtprozess im Kreis.

Um einen möglichst reibungslosen Arbeitsprozess der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, v.a. im Hinblick auf die Verweisberatung im Kreis, zu erreichen, muss die koordinierende Stelle die aktive Vernetzung der für die Ausübung des Integrationsmanagements relevanten Akteurinnen und Akteure vorantreiben. Vor allem mit den Regeldiensten sollten hierfür regelmäßig Informationen zum Integrationsmanagement ausgetauscht und ggf. Absprachen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit vereinbart werden. Bei Bedarf kann die koordinierende Stelle hier auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Zuwendungsletztempfänger des Integrationsmanagements und besonders relevanten Regeldiensten wie zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter sowie den Ausländerbehörden hinwirken. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und kommunalen Zusammenschlüsse sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege, an welche die Zuwendung für das Integrationsmanagement weitergeleitet wurde. (Beispiel/Vorlage vom Kooperationsvereinbarung im Anhang hinzufügen). Um diese Aufgabe umsetzen zu können, ist ein Überblick über alle relevanten Regeldienste sowie Akteurinnen und Akteure und Organisationen mit deren Projekten und Angeboten im Kreis unabdingbar. **Eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit den kommunalen Integrationsbeauftragten vor Ort sind hierfür grundlegend, da zu deren Aufgaben der Aufbau und die Weiterentwicklung eines kommunalen Integrationsnetzwerks gehört.** Zur kreisweiten Vernetzung und zum kontinuierlichen Informationsaustausch muss die koordinierende Stelle mindestens viermal jährlich Vernetzungsveranstaltungen auf Kreisebene organisieren und durchführen. Hinsichtlich möglicher Themen hat sie hier Gestaltungsspielraum innerhalb der Zielsetzungen des Integrationsmanagements.

Zudem liegt die zentrale Steuerung von Fortbildungsangeboten für alle im Kreis tätigen Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager im Aufgabenbereich der koordinierenden Stelle. Dies beinhaltet einen Überblick über das (landesweite) Fortbildungsangebot sowie die Bedarfe der Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern vor Ort.

Da alle Information zum Integrationsmanagement auf Kreisebene bei der koordinierenden Stelle zusammenlaufen, gehört die Unterrichtung der kommunalen Verwaltungsspitze über die Entwicklung des Integrationsmanagements sowie zu im Rahmen des Integrationsmanagements aufgetretenen zusätzlichen Bedarfen zu ihren Aufgaben.

Im Rahmen ihrer Scharnierfunktion nimmt die koordinierende Stelle als Vertretung des Integrationsmanagements im Land- oder Stadtkreis an Sitzungen des strategischen Steuerungsgremiums zum Integrationsmanagement auf Landesebene teil. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für die Bewilligungsstelle in Bezug auf zuwendungsrechtliche Fragen. Letzteres kommt vor allem ab dem Jahr 2025 zum Tragen, wenn ausschließlich die Stadt- und Landkreise als

Zuwendungsempfänger fungieren. In diesem Zusammenhang obliegt es auch der koordinierenden Stelle, die durch die VwV Integrationsmanagement 2023 vorgegebenen Daten zum Integrationsmanagement (insbesondere [Kennzahlen](#) und gegebenenfalls Evaluation) auf Kreisebene zusammenzuführen und an die Bewilligungsstelle gebündelt zu übermitteln.

Kurzüberblick: Abgrenzung Koordinierende Stelle vs. Integrationsbeauftragte

Koordinierende Stellen (VwV IntMan 2023)	Integrationsbeauftragte (VwV IB 2022)
<p>→ Zentrale Steuerung des Integrationsmanagements auf Ebene der Kreisverwaltung</p>	<p>→ Strategische Steuerung der gesamten Integrationsarbeit in der Kommune → Koordinierung institutioneller Akteure → Abstimmung von Schnittstellen</p>
<p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager • kommunale Verwaltungsspitze 	<p>Zielgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunale Verwaltungsspitze • institutionelle Akteure innerhalb und außerhalb der Verwaltung • hauptamtliche und ehrenamtliche Akteure der lokalen Integrationsarbeit etc.
<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Steuerung des Integrationsmanagements im Kreis • Information der kommunalen Verwaltungsspitze zur Entwicklung des Integrationsmanagements • Bedarfsabstimmung mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden • Ansprechperson für sämtliche Akteure des Integrationsmanagements • Aktive Vernetzungsarbeit • Organisation und Durchführung von Vernetzungsveranstaltungen • zentrale Steuerung von Fortbildungsangeboten für das Integrationsmanagement • Zusammenführen von Daten zum Integrationsmanagement im Kreis • Teilnahme am strategischen Steuerungsgremium zum Integrationsmanagement auf Landesebene 	<p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle und strategische Tätigkeit • Kontakt zur Verwaltungsspitze und allen Akteuren lokaler Integrationsarbeit • Zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure inner- und außerhalb der Verwaltung • Einbindung in die kommunale Gremienstruktur bei integrationspolitischer Bedeutung • Förderung der Verankerung von Integration als Querschnittsaufgabe • Aufbau und Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerks • Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans • Förderung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und Regeldienste • Regelmäßige Information über die aktuelle Arbeit in den zuständigen Gremien der Kommune

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

IV.1. Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG BW)

Mit dem [Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg](#) (PartIntG BW) werden die Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Integrationspolitik auf Landesebene festgelegt. Das Gesetz zielt auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg und somit auf das friedliche Zusammenleben aller Menschen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft. Dabei wird Integration als ein andauernder, gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller abhängt.

Das Integrationsmanagement ist nicht im PartIntG BW verankert. Bei dessen finanzieller Förderung handelt es sich vielmehr um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Integrationsmanagement entspricht jedoch den Zielen des PartIntG BW.

IV.2. Aufenthalts- und asylrechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen im Kontext von Asyl und Migration sind sehr komplex, die Rechtsmaterie insgesamt sehr dynamisch. Auf nationaler Ebene finden sich die Rechtsgrundlagen u.a. im [Grundgesetz \(GG\)](#), im [Asylgesetz \(AsylG\)](#) sowie im [Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#). Zudem gilt es, Regelungen auf EU-Ebene zu beachten, z.B. die Dublin-III-Verordnung.

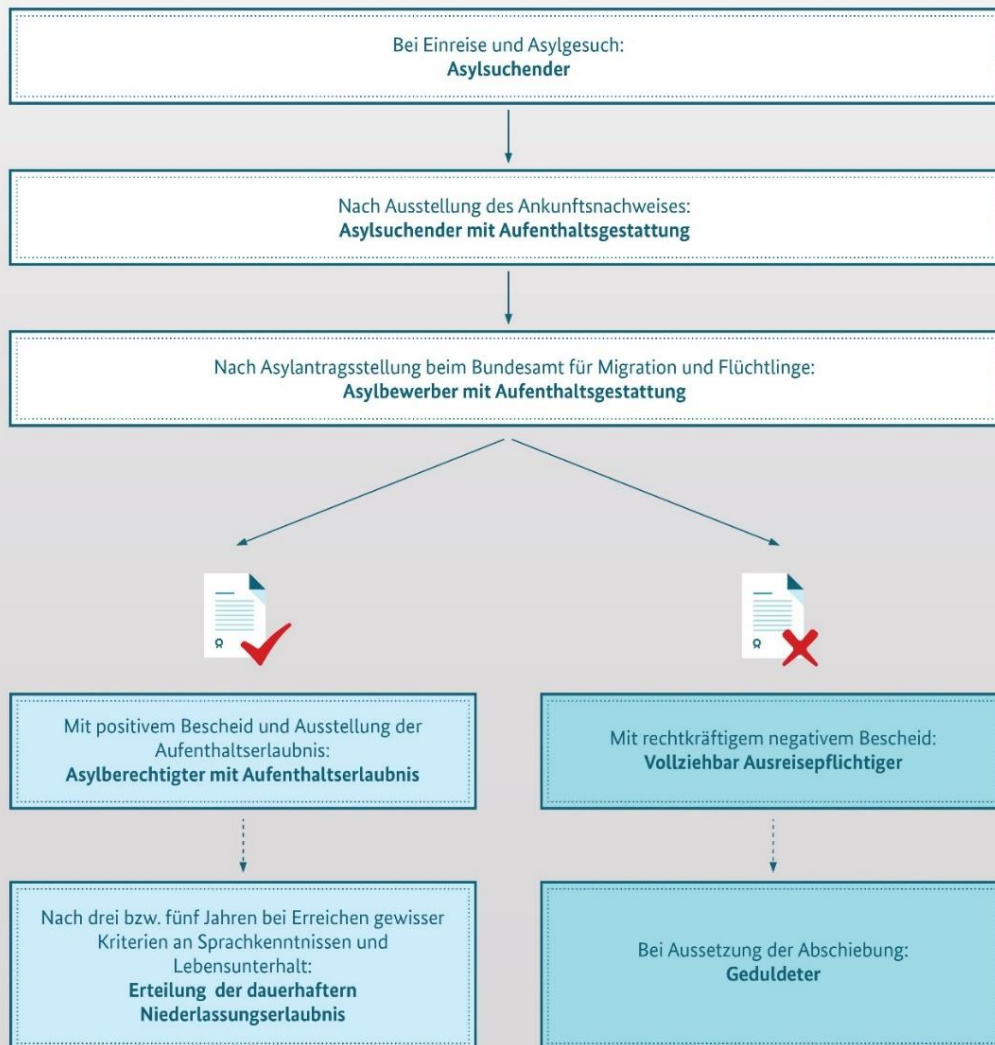
Basierend auf diesen rechtlichen Grundlagen entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Asylanträge der schutzsuchenden Personen. Kommt eine geflüchtete Person nach Deutschland, prüft das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens das Vorliegen politischer Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes, die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz) sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten. Über einzelne Aspekte des Asylverfahrens, von der Ankunft und Registrierung der schutzsuchenden Person bis hin zum Ausgang des Asylverfahrens, informiert das BAMF auf folgender Website:

[BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Ablauf des Asylverfahrens](#)

Der Ablauf des deutschen Asylverfahrens kann unter oben aufgeführtem Link auch als Broschüre heruntergeladen werden. Die Broschüre ist in mehreren Sprachen verfügbar.

Einen ersten groben Überblick über einschlägige Begrifflichkeiten im Rahmen des Asylverfahrens erhalten Sie in folgender Grafik:

Überblick Begrifflichkeiten



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Weitere Infos unter www.bmas.de

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales ([BMAS - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete](https://www.bmas.de/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete), Stand, 22.10.2023)

Ein grafischer Überblick der Bundeszentrale für politische Bildung über den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland findet sich zudem unter folgendem Link: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/227451/das-asyl-verfahren-in-deutschland-schema-des-ablaufs/>

IV.2.1. Aufenthaltsstatus und rechtliche Bestimmungen

Nachdem die schutzsuchende Person ihren Asyl(erst)antrag gestellt hat, wird ihr durch das BAMF eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung ersetzt den bei Ankunft erhaltenen Ankunftsnaehweis und bescheinigt den bis zum Abschluss des Asylverfahrens rechtmäßigen Aufenthalt der antragstellenden Person. Zunächst unterliegt die schutzsuchende Person einer Residenzpflicht, d.h. die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den von der

zuständigen Behörde festgelegten Bereich beschränkt, in dem sich die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

- Nachfolgende Informationen können mit weiteren Ausführungen unter folgendem Link in zahlreichen Sprachen nachgelesen werden:
[Aufenthaltserlaubnis für Geflüchtete | Handbook Germany](#)

1. Ausgang des Asylverfahrens: Schutzstatus mit Aufenthaltstitel

Das BAMF prüft jeden Asylantrag auf der Grundlage einer persönlichen Anhörung sowie der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln. Dann entscheidet das BAMF, ob eine der folgenden vier Schutzformen vorliegt:

- Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG
- Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG
- Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG
- Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Liegt eine der ersten beiden **Schutzberechtigungen (Asylberechtigung oder Flüchtlingsschutz)** vor, erteilt das BAMF einen positiven Bescheid. Bei diesem Bescheid des BAMF handelt es sich allerdings noch nicht um die Aufenthaltserlaubnis. Asylberechtigte sowie Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten von ihrer Ausländerbehörde zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Diese kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verlängert werden.

Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn die oder der Schutzberechtigte seinen oder ihren Lebensunterhalt weit überwiegend eigenständig sichern kann und die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Nach fünf Jahren muss dem oder der Schutzberechtigten eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn unter anderem der Lebensunterhalt gesichert ist und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen (Niveau B1). Die Zeit des Asylverfahrens wird in beiden Fällen eingerechnet.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten dagegen eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die zweimalig verlängert werden kann. Besitzt die betroffene Person seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wie z.B. der Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1) und ausreichender Wohnraum eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Entscheidet das BAMF nach Durchführung des Asylverfahrens, dass die oder der Antragstellende zwar nicht (subsidiär) schutzberechtigt ist, jedoch für den Herkunftsstaat ein **nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG** vorliegt, darf die oder der Antragstellende nicht in den Staat rückgeführt werden, für welchen dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, sofern die entsprechenden Bedingungen vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden.

Wohnsitzauflage

Personen, bei denen im Asylverfahren eine der vier genannten Schutzformen festgestellt wurde (Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG, Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG oder Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG), unterliegen grundsätzlich einer maximal dreijährigen Wohnsitzauflage, die auf die Förderung der Integration der betroffenen Personen am Wohnort abzielt. Die Dreijahresfrist beginnt bei Asylberechtigten, Personen mit Flüchtlingseigenschaft und subsidiär Schutzberechtigten mit der Anerkennung durch das BAMF, im Falle eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Reisen Familienangehörige über den Familiennachzug ein, erhalten sie ebenfalls eine Wohnsitzauflage, welche der Wohnsitzauflage der bereits in Deutschland lebenden Person entspricht. Bei Personen, die ihre Anerkennung während ihres Aufenthalts in einer VU erhalten, bezieht sich die Wohnsitzauflage auf die Gemeinde, in welcher die AU liegt, der sie folgend zugeteilt werden. Bei Personen, die sich bei Anerkennung bereits in der AU befinden, wird die Wohnsitzauflage für die Gemeinde ausgesprochen, in der die Unterkunft liegt.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Anerkannte Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die einem nationalen Abschiebungsverbot unterliegen, können Leistungen nach dem [Zweiten Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\)](#) – Bürgergeld – oder dem [Zwölften Buch Sozialgesetzbuch \(SGB XII\)](#) – Sozialhilfe – erhalten, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und entsprechende Anträge gestellt haben.

2. Ausgang des Asylverfahrens: Ablehnung mit Ausreisepflicht oder Duldung

Der Antrag eines oder einer Schutzsuchenden kann jedoch auch als „unzulässig“ oder als „einfach“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden. Die Unterscheidung hat z.B. Folgen für die jeweilige Rechtsmittelfrist.

Ein Asylantrag kann als unzulässig abgelehnt werden, z.B., wenn aufgrund der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Eine „einfache“ Ablehnung wird erteilt, wenn kein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist und der schutzsuchenden Person keine Täuschung oder wirtschaftliche Fluchtgründe unterstellt werden. Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag z.B., wenn das BAMF annimmt, dass die schutzsuchende Person nur aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland geflüchtet ist oder große Widersprüche in deren Geschichte sowie Fluchtgründen bestehen.

Bei Ablehnung eines Asylantrags besteht Ausreisepflicht. Erfolgt eine „einfache“ Ablehnung, muss die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen ausreisen. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt, bleibt eine Woche Zeit für eine freiwillige Rückkehr. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, wird die Ausreise von der zuständigen Ausländerbehörde durch Abschiebung zwangsweise vollzogen.

Kommen die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Ausreiseaufforderung nicht nach, ordnet das BAMF außerdem ein Einreise- und Aufenthaltsverbot (sogenannte Wiedereinreisesperre) an. Für die Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sind die Ausländerbehörden zuständig.

Die jeweils zuständigen Ausländerbehörden können jedoch eine Rückführung vorübergehend aussetzen und eine **Duldung** oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn Rückführungshindernisse vorliegen, die bei der Entscheidung des BAMF nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem ist jederzeit eine freiwillige Rückkehr möglich. Hierzu gibt es diverse Rückkehrprogramme.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen, die sich seit fünf Jahren (Stichtag 31.10.2022) geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufhalten, nicht straffällig geworden sind und sich zur deutschen Verfassung bekennen das Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) beantragen. Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht wird ein Aufenthaltstitel für 18 Monate beantragt. Für die antragstellende Person gilt, in den 18 Monaten die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zum Thema Duldung:

- Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/glossar-migration-integration/270362/duldung/>
<https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/233846/duldung-was-ist-eine-duldung-und-mit-welchen-rechten-ist-sie-verbunden/>

Übersicht über einzelne Formen der Duldung:

- Duldung § 60a AufenthG: <https://handbookgermany.de/de/duldung>
- Duldung § 60b AufenthG: <https://handbookgermany.de/de/duldung-light>
- Ausbildungsduldung: <https://handbookgermany.de/de/ausbildungsduldung>
- Beschäftigungsduldung: <https://handbookgermany.de/de/beschaefigungsduldung>

Weiterführende Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht:

- Bundesintegrationsbeauftragte: [Chancen-Aufenthalt \(integrationsbeauftragte.de\)](https://www.integrationsbeauftragte.de)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat: [BMI - Alle Meldungen - Echte Chancen für gut integrierte Menschen \(bund.de\)](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/07/bmi-alle-meldungen-echte-chancen-fuer-gut-integrierte-menschen.html)

Wohnsitzauflage

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, insbesondere solche mit Duldung, unterliegen grundsätzlich einer räumlichen Beschränkung für das Bundesland, in dem sie wohnen. Diese räumliche Beschränkung gilt innerhalb der ersten drei Monate und kann nach Ablauf von der Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen weiter angeordnet werden.

Kann die geduldete Person ihren Lebensunterhalt nicht sichern, besteht eine Wohnsitzauflage. Hat die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet, bezieht sich diese auf den Wohnort, an dem die geduldete Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann aber auch einen anderen Ort bestimmen. Die Wohnsitzauflage für Geduldete dient der angemessenen Verteilung öffentlicher Kosten, da häufig ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Während ihres Aufenthalts erhalten Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen werden in der Regel vom Sozialamt, Integrations- oder Migrationsamt des zuständigen Land- oder Stadtkreises gewährt.

Art und Höhe der Leistungen sind durch das [Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) geregelt. Zu ihnen zählen: Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung werden diese bei vertretbarem Verwaltungsaufwand vorwiegend durch Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kantinenverpflegung etc.) gedeckt. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs zu gewähren.

Daneben sind die erforderlichen Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen, bei Schwangerschaft und Geburt sowie individuelle Leistungen, die vom Einzelfall abhängen, wie zum Beispiel Dolmetscherkosten oder Kosten zur finanziellen Unterstützung bei der Mitwirkung der Identitätsklärung, zu erbringen.

Asylfolgeantrag

Ist ein Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen, kann erneut ein Asylantrag (sogenannter Folgeantrag) gestellt werden. Mit diesem kann eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach der unanfechtbaren Entscheidung geltend gemacht werden. Diese Änderung der Sach- und Rechtslage muss zwingend vorliegen, damit der Asylfolgeantrag zulässig ist und bearbeitet wird.

IV.2.2. Überprüfung des Schutzstatus

Das BAMF ist verpflichtet, die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. nicht mehr besteht und der betroffenen Person bei einer Rückkehr keine Gefahren mehr drohen.

IV.2.3. Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarktzugang geflüchteter Menschen hängt von mehreren Faktoren ab, u.a. von ihrem Aufenthaltsstatus (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung, Aufenthaltserlaubnis), der Frage, ob sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, und ob sie minderjährige Kinder haben.

Ob ein geflüchteter Mensch arbeiten darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Aufenthaltstitel, bzw. aus dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel, denn jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt. Dabei sind Erwerbstätigkeit und Beschäftigung voneinander zu unterscheiden. Während

„Erwerbstätigkeit“ als Oberbegriff sowohl die unselbständige als auch die selbständige Tätigkeit erfasst, bezieht sich der Begriff „Beschäftigung“ auf die unselbständige Tätigkeit, etwa in einem Arbeitsverhältnis. Mögliche Vermerke im Aufenthaltstitel sind demnach:

- Erwerbstätigkeit gestattet
- Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet
- Erwerbstätigkeit nicht gestattet.

Anerkannte Flüchtlinge, d.h. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag positiv beschieden wurde, dürfen sofort arbeiten; es bedarf keiner Genehmigung.

Asylbewerbende und Geduldete benötigen eine Arbeitserlaubnis, die von der örtlichen Ausländerbehörde erteilt wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in der Regel zustimmen und prüft die Beschäftigungsbedingungen. Ab dem 49. Monat in Deutschland ist keine Zustimmung der BA mehr erforderlich, jedoch weiterhin die der Ausländerbehörde. Ein erleichterter Arbeitsmarktzugang gilt für bestimmte Fachkräfte und Ausbildungsstellen.

Weiterführende Informationen zum Thema Zugang zum Arbeitsmarkt:

- Überblick und weiterführende Informationen des BMAS
[BMAS - Flucht und Asyl](#)
- Informationen zu geflüchteten Beschäftigten des Bundesagentur für Arbeit <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigten/aufenthaltsstatus>
- Informationen zur Arbeitserlaubnis für Geflüchtete (mehrsprachig): [Arbeitserlaubnis für Geflüchtete | Handbook Germany](#)

IV.2.4. Weiterführende Informationen und hilfreiche Links

Weitere Informationen zum Thema Asylverfahren:

- Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens, zur Asylverfahrensberatung und vielen anderen Themen: [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Asyl & Flüchtlingsschutz](#)
- Grundlegende Informationen zum Asylverfahren (Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten, Verteilung, Registrierung, Dublin-Verfahren etc.): [BMI - Asylverfahren in Deutschland - Asylverfahren in Deutschland \(bund.de\)](#)
- Grundlegende Informationen zum Asylverfahren, aber auch zur Behördenstruktur in Deutschland und Baden-Württemberg sowie zum Asylverfahren [Behördenstruktur in Deutschland und Baden-Württemberg – Flüchtlingsrat Baden-Württemberg \(fluechtlingsrat-bw.de\)](#)
- Zu den Schutzformen und weiteren Themen: [Formen des Flüchtlingsschutzes \(integrationsbeauftragte.de\)](#)
- Informationen zur medizinischen Versorgung: [Medizinische Versorgung von Asylsuchenden \(bundesgesundheitsministerium.de\)](#)

Weitere Informationen zum Thema Aufenthaltsrecht:

- Informationen zum Aufenthaltsrecht: [BMI - Aufenthaltsrecht - Häufig gestellte Fragen zum Thema: Aufenthaltsrecht \(bund.de\)](#)

- Informationen zu den einzelnen Aufenthaltstiteln:
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/aufenthaltsrecht/aufenthaltsrecht-liste.html>
- Informationen zum Chancen-Aufenthaltsrecht: [Chancen-Aufenthalt \(integrationsbeauftragte.de\)](https://www.chancen-aufenthaltsrecht.de)

Weitere Informationen Baden-Württemberg betreffend:

- Grundsätzliche Informationen mit Zahlen und Daten: [Migration - Justizministerium Baden-Württemberg \(justiz-bw.de\)](https://www.migration-justizministerium-baden-wuerttemberg.de)
- Die einzelnen Zuständigkeiten in Baden-Württemberg: [Landesrecht BW - § 2 AAZuVO | Landesnorm Baden-Württemberg | Ausländerbehörden | § 2 - Ausländerbehörden | gültig ab: 01.01.2022 | gültig bis: 31.12.2021 \(landesrecht-bw.de\)](https://www.landesrecht-bw.de/landesrecht-bw/2-aa-zu-vo)

Weitere Informationen zum FlüAG BW:

- Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG): [Landesrecht BW - FlüAG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen \(Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG\) vom 19. Dezember 2013 | gültig ab: 01.01.2014 \(landesrecht-bw.de\)](https://www.landesrecht-bw.de/landesrecht-bw/gesetz-ueber-die-aufnahme-von-fluechtlingen)
- Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG): [Landesrecht BW - § 4 DVO FlüAG | Landesnorm Baden-Württemberg | \(aufgehoben\) | § 4 - \(aufgehoben\) | gültig ab: 01.11.2015 \(landesrecht-bw.de\)](https://www.landesrecht-bw.de/landesrecht-bw/4-dvo-flueag)

Weitere Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine (mehrsprachig):

- Grundsätzliche Informationen [Einreise, Aufenthalt und Rückkehr \(germany4ukraine.de\)](https://www.germany4ukraine.de),
- Vertiefende Informationen des BAMF [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine](https://www.bamf.de/DE/Themen/Gefuechtete-aus-der-Ukraine)

Weitere Informationen zum Thema Rückkehrprogramme:

- Grundsätzliche Informationen des BAMF [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Rückkehr](https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr)
- Informationen für Baden-Württemberg des Ministeriums der Justiz und für Migration: [Freiwillige Rückkehr - Justizministerium Baden-Württemberg \(justiz-bw.de\)](https://www.justiz-bw.de/freiwillige-rueckkehr)

IV.3. Datenschutz

Nach Nr. 4.1.4 Buchstabe f) VwV Integrationsmanagement 2023 müssen die Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager spätestens im Rahmen des zweiten Beratungsgesprächs einen Integrationsplan erstellen, in welchem personenspezifische Daten des Klienten oder der Klientin erhoben werden. Diese Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Nach Nr. 4.1.6.2 VwV Integrationsmanagement 2023 muss der Integrationsplan persönliche Angaben, Angaben zur Sprachkompetenz, zur Bildung und

Ausbildung, Arbeits- und Wohnsituation, die Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess, der konkret zu erreichenden Ziele und deren Erfüllung sowie den Beginn, Verlaufsstand und die Beendigung des Integrationsplans erfassen.

Für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (hier u.a. das Erheben, Erfassen, Speichern, Anpassen, Abfragen, Übermitteln oder Löschen) im Rahmen des Integrationsmanagements ist eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO zwingende Voraussetzung.

Die Bedingungen für eine Einwilligung gehen aus Artikel 7 DS-GVO hervor. Als wirksam wird eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung u.a. dann bezeichnet, wenn die Einwilligung freiwillig erfolgt ist und die betroffene Person im Vorfeld über den vorgesehenen Zweck der Datenerhebung und die Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Einzelnen informiert wurde. Ohne eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten darf keine Beratung im Integrationsmanagement erfolgen.

Wenngleich keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, wird eine schriftliche Einwilligungserklärung ausdrücklich empfohlen, da die Einwilligung nach der DS-GVO nachweisbar sein muss. Daher sollte sie sowohl beim Beratenen als auch beim örtlichen Integrationsmanagement hinterlegt sein. Die Einwilligung kann vom Klienten oder der Klientin jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs dürfen keine personenbezogenen Daten mehr verarbeitet und gespeichert werden – was eine Beendigung des Integrationsmanagements zur Folge hat.

Diese Vorgabe ist auf datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DS-GVO) zurückzuführen. Neben den Vorgaben der DS-GVO sind zudem die Vorgaben im [Landesdatenschutzgesetz](#) von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern zu beachten (siehe Nummer 4.1.6.1 der VwV Integrationsmanagement 2023).

Besonders ist auch auf Artikel 9 DS-GVO hinzuweisen. Dieser Artikel behandelt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Besondere Kategorien personenbezogener Daten umfassen u.a. Gesundheitsdaten, Daten aus welchen die rassische und ethnische Herkunft oder auch die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung hervorgeht. Sollten diese im Integrationsplan hinterlegt werden, sind die datenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechend anzupassen.

Insgesamt gilt der Grundsatz der Datenminimierung, d.h. die personenbezogenen Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Daten, die also unerheblich oder unangemessen für den Zweck der Verarbeitung sind – welche für die geplante Datenverarbeitung also nicht gebraucht werden – müssen weder erhoben noch gespeichert werden. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gehen aus Artikel 5 DS-GVO hervor.

Der Austausch der im Rahmen des Beratungsprozesses im Integrationsmanagement erhobenen Daten mit anderen Behörden oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege ist grundsätzlich nur mit einer wirksamen Einwilligungserklärung der

beratenen Person möglich. Für diese gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung. Selbiges gilt auch bei einem Umzug der beratenen Person in eine andere Kommune und damit bei Übernahme in ein anderes Integrationsmanagement.

Die für das Integrationsmanagement erhobenen Daten müssen, sobald der Zweck ihrer Erhebung wegfällt, also das Integrationsmanagement beendet ist oder beendet wird, gelöscht werden.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz und Fortbildungsmöglichkeiten:

[Offene, frei buchbare Veranstaltungen - Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg](#)

Vorabversion

Impressum

Die Arbeitshilfe für das Integrationsmanagement entstand im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis:

Antje Maurer

Integrationsbeauftragte
Landratsamt Waldshut

Dr. Kathrin Leipold

Projektleiterin „Fortbildungsprogramm für Integrationsbeauftragte“
Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Standort Universität
Konstanz

Eva Petersik

Integrationsbeauftragte
Landratsamt Lörrach

Ronja Schmors

Integrationsmanagement
Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald

Sandrina Gerster

Alb-Donau-Kreis

Stefan Schlagowsky-Molkenthin

Integrationsbeauftragter
Stabsstelle Kommunale Integration Stadt Singen

Süheyla Simsek

Integrationsmanagerin
Stadt Heidenheim

Tobias Spröhnle

Referat Gesundheit, Integration, Pflege
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stand: 11. April 2024

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6,
70173 Stuttgart

Jehan Meucht

Referentin
Referat Grundsatz Integration

Judith Halisch

Referentin
Referat Grundsatz Integration

Nadine Bartels

Referentin
Referat Grundsatz Integration

Kontakt: SM.integrationsmangement@sm.bwl.de

